

Sonderbedingungen Deniz-Flex und Deniz-Fix

I. Allgemeines und gemeinsame Bestimmungen Deniz-Flex und Deniz-Fix

Das „Deniz-Fix“ und „Deniz-Flex“ ist ein spezielles Kombinationsprodukt der DenizBank AG, welches die Vorteile sowohl einer kurz- als auch langfristigen Anlage mit der Flexibilität einer raschen Geldüberweisung via Internetbanking vom Deniz-Flex Konto auf ein Referenzkonto bei einer Drittbank kombiniert.

Beide Produkte werden an Unternehmen bzw. juristische Personen angeboten. Der Unternehmerbegriff richtet sich nach §1 Unternehmensgesetzbuch. Desweiteren wird das Produkt auch Wohnungseigentumsgemeinschaften, Vereine sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie insb. Bund, Länder und Gemeinden angeboten. Nicht unter den Personenkreis fallen ausdrücklich Zusammenschlüsse nach Gesellschaft bürgerlichen Rechtes.

Unbedingte Voraussetzung für die Eröffnung eines Deniz-Fix Kontos ist zunächst die Eröffnung eines Deniz-Flex Kontos. Nach Unterfertigung der Kontoeröffnungsunterlagen sowie Aushändigung der Sonderbedingungen sowie sonstiger Vertragsbedingungen für Deniz-Flex wird das Konto seitens der DenizBank eröffnet. Danach wird die Eröffnungsbestätigung dem Kunden postalisch übermittelt. Ab diesem Zeitpunkt ist der Vertrag wirksam und der Kunde kann von einem beliebigen Konto bei einer Drittbank Anlagebeträge auf das Flex Konto überweisen. Rücküberweisungen von Anlagebeträgen vom Flex Konto sind ausschließlich auf das vom Kunden zu benennende Referenzkonto bei seiner Drittbank möglich. Weiters werden dem Kunden gesondert Zugangsdaten für das Internetbanking übermittelt. Nach Erhalt der Unterlagen sowie Bestätigung der Eröffnung kann der Kunde über das Flex Konto verfügen.

Die Eröffnung eines Deniz-Fix Kontos kann hingegen nicht ohne das Bestehen eines Deniz-Flex Kontos erfolgen, da Anlagebeträge auf das Deniz-Fix Konto ausschließlich über das Deniz-Flex Konto erfolgen können. Eine Direktüberweisung von einem Konto bei einer Drittbank zugunsten des Fix Kontos des Kunden ist nicht möglich. Bei Fälligkeit des Fix Kontos darf die Überweisung des Anlagebetrages auf Grundlage und im Rahmen des gegenständlichen Vertrages ausschließlich auf das Flex Konto erfolgen. Erst nach Eingang und Valutierung des Anlagebetrages auf dem Flex Konto besteht für den Kunden die Möglichkeit, den Anlagebetrag vom Flex Konto per vertraglich vereinbarten Auftrag od. via Internetbanking auf das Referenzkonto bei einer Drittbank zu überweisen.

Festgehalten wird, dass eine Kontoeröffnung (sowohl Fix als auch Flex) via Internetbanking nicht möglich ist. Weiters sind weder Bargeldeinzahlung noch Bargeldbehebung möglich. Für die Spesen wird auf den Preisaushang verwiesen.

Kontoinhaber für die Anlagekonten sind die oben beschriebenen juristischen Personen, welche durch die handlungsbefugten Organe handeln. Gemeinschaftskonten, d.h. „Oder“-Konten bzw. UND-Konten“ sind nicht zulässig.

Das Deniz-Flex und Deniz-Fix Konto darf ausschließlich auf eigene Rechnung geführt werden. Das Know-Your-Customer-Prinzip muss eingehalten werden. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die DenizBank die Geschäftsbeziehung nur unter der Voraussetzung eingeht, dass der Kunde den/die wirtschaftlich(en) Berechtigte(n) hinter der juristischen Person offen legt bzw. bekannt gibt. Treuhandschaften sind nicht erlaubt und müssen sämtliche Geschäftsbeziehungen auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen.

Bei Zuwiderhandeln ist die DenizBank berechtigt, die Geschäftsbeziehung umgehend ganz oder teilweise zu kündigen. Ungeachtet dessen ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Identität des Treugebers nachzuweisen, die Bank ist berechtigt, die Auszahlung des Guthabens so lange zurückzuhalten, bis der Identitätsnachweis erfolgt ist. Die DenizBank behält sich in einem solchen Falle vor, die Art bzw. den Empfänger der Auszahlung zu bestimmen.

II. Tagesgeldkonto Deniz-Flex

1. Allgemeines zu Deniz-Flex und Art des Kontos

Das Tagesgeldkonto Deniz-Flex der DenizBank ist ein auf unbestimmte Dauer eingerichtetes, variabel verzinstes und täglich fälliges Anlagekonto, welches ausschließlich auf Guthabenbasis geführt wird und über dessen Guthaben der Kunde täglich verfügen kann.

Ob für die Eröffnung eines Deniz-Flex eine Mindesteinlage bzw. Maximaleinlage erforderlich ist kann dem jeweils gültigen Preisaushang entnommen werden. Der aktuelle Preisaushang wird dem Kunden mit gegenständlichem Vertrag ausgehändigt. Zukünftige Änderungen der Mindest- bzw. Maximaleinlage werden dem Kunden im jeweils gültigen Preisaushang bekannt gegeben. Das Tagesgeldkonto dient dem Wesen nach der Geldanlage und nicht dem allgemeinen Zahlungsverkehr. Es sind Überweisungen des Anlagebetrages ausschließlich auf das bei Vertragsabschluss angegebene Referenzkonto

bei einer Drittbank möglich bzw. vom Deniz-Flex auf das Deniz-Fix Konto bei der DenizBank möglich.

Überweisungen von Anlagebeträgen auf das Deniz-Flex Konto ist hingegen von sämtlichen Konten des Kunden möglich.

Der Kunde kann für sämtliche Geschäftsbeziehungen aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis (also Fix und Flex) nur ein Referenzkonto bei der Drittbank, welches auf seinen Namen lautet angeben. Er ist sohin verpflichtet, bei Vertragsabschluss ein Referenzkonto bei seiner Hausbank/Drittbank bekannt zu geben, auf welches der Anlagebetrag vom Flex Konto jederzeit überwiesen werden kann. Sollte sich dieses ändern, muss der Kunde die Änderung der DenizBank unverzüglich angeben. Aufgrund dieser Tatsache unterliegt somit das Deniz-Flex nur partiell dem Zahlungsdienstgesetz. Das Tagesgeldkonto wird in laufender Rechnung geführt.

Der Deniz-Flex-Kunde der DenizBank hat auf Grundlage und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen die Möglichkeit, über einen Internet- Zugang auf das Internetbanking-Portal der DenizBank zuzugreifen und unter Verwendung des Pin/Tan- Verfahrens Geldtransfers vom Deniz-Flex auf das Referenzkonto bei seiner Hausbank bzw. Drittbank tätigen. Weiter besteht die Möglichkeit seine aktuellen Kontostände via Internetbanking abzufragen. Andere Verfügungsberechtigungen über Internetbanking bestehen nicht. Der Kunde ist verpflichtet das Referenzkonto bei seiner Hausbank bzw. Drittbank der DenizBank AG bis spätestens zum Abschluss des Vertrages bekannt zu geben. Auszahlungen wickelt die DenizBank AG ausschließlich über das angegebene Referenzkonto bei der Drittbank ab. Dieses Referenzkonto muss ein dem Zahlungsverkehr unterliegendes Girokonto sein und muss auf den vollständig ausgeschriebenen Firmennamen des Kunden lauten.

2. Zustandekommen des Kontovertrags

Der Kunde muss zunächst den Kontoeröffnungsantrag der DenizBank ausfüllen und unterzeichnen. Danach wird dieser Vertrag der DenizBank AG übermittelt. Nach Zugang des Kontoeröffnungsantrages und Überprüfung sowie Feststellung der Identität(en) sämtlicher Antragsteller in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, eröffnet die DenizBank AG ein Tagesgeldkonto für den Kunden.

Nach Eröffnung des Kontos durch die DenizBank und Valutierung eines Anlagebetrages auf dem Deniz-Flex Konto kommt der Kontovertrag zustande.

Weiters erhält der Kunde seine Internetbanking Zugangsdaten, mit der er die unter Punkt 1. und 2. beschriebenen Verfügungen treffen kann. Mit diesen kann sich der Kunde gegenüber der Bank elektronisch identifizieren, um Kontostandabfragen durchzuführen, sowie Anlagebeträge vom Flex Konto auf das angegebene

Referenzkonto bei einer Drittbank zu überweisen. Es wird sohin festgehalten, dass der Kunde via Internetbanking lediglich die Kontoumsätze abfragen oder Anlagebeträge vom Flex Konto auf das Referenzkonto bei einer Drittbank überweisen kann.

3. Eröffnung eines Tagesgeldkontos

Es kann pro Kunden nur ein Tagesgeldkonto eröffnet werden. Für die Eröffnung eines Tagesgeldkontos ist Punkt II 2. zu beachten.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Etwaige Mindest- und Höchstbeträge für die Einlage entnehmen Sie bitte dem Preisaushang in seiner jeweils gültigen Fassung.

4. Anlage von Tagesgeldern/Verfügungen über Guthaben

Das Deniz-Flex dient nicht bzw. nur beschränkt zur Teilnahme am Zahlungsverkehr. Die beschränkte Teilnahme ist durch die Überweisung Referenzkonto auf das Flex Konto sowie in umgekehrter Richtung bedingt. Anlagen in Tagesgeldern erfolgen bei entsprechenden Überweisungen auf das Deniz-Flex Konto und sind Verfügungen jederzeit bis zur Höhe des Guthabens möglich. Ein- und Auszahlungen sind ausschließlich in Form von Bank Überweisungen möglich. Bargeldeinzahlungen sowie Bargeldbehebungen sind nicht möglich.

Es gibt keinen Mindestanlagebetrag und richtet sich der Höchstanlagebetrag nach dem Preisaushang. Die DenizBank AG sich für die Zukunft das Recht vor, einen Mindestanlagebetrag einzuführen, welches im Preisaushang gesondert festgelegt werden kann. Sollte der Höchstanlagebetrag gem. Preisaushang überschritten werden, bleibt der gesamte Anlagebetrag inkl. des überschrittenen Teiles unverzinst. Verfügungen sind jederzeit bis zur Höhe des Guthabens in Form von Überweisung zu Gunsten des Referenzkontos möglich.

5. Verzinsung

Die Verzinsung des Deniz-Flex ist variabel. Änderungen des Zinssatzes werden im Preisaushang der DenizBank AG veröffentlicht und sind ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gültig. Der im Preisaushang angegebene Zinssatz versteht sich exklusive Steuern. Die Zinsberechnung erfolgt nach der Methode 30/360. Zinssatzänderungen werden im Preisaushang bekannt gegeben.

Zinsanpassung bei Deniz-Flex in Euro:

Änderungen der Zinssätze bei Tagesgeldkonten sind an die Entwicklung des Monatsdurchschnittwertes des **Euro Overnight Index Average“ (EONIA)** gebunden. Dabei

ändert sich die variable Veranlagung jeweils am 10. (bzw. dem 10. nächstfolgenden Werktag) eines jeden Monats entsprechend der Änderung des Monatsdurchschnittswertes des EONIA des vorangegangenen Monats gegenüber dessen Vormonat.

Der Referenzzinssatz wird von der Österreichischen Nationalbank (OeNB) z.B. auf ihrer Homepage (www.oenb.at) veröffentlicht. Bei sämtlichen Veranlagungen wird vom Referenzzinssatz ein vertraglich vereinbarter Abschlag von 1 % (in Worten ein Prozent von Hundert) vorgenommen. Änderungen unter 1/8-Prozentpunkten unterbleiben. Durchzuführende Änderungen werden auf 1/8-Prozentpunkte kaufmännisch gerundet.

Desweiteren behält sich die DenizBank AG das Recht vor, dem Kunden einen über den Referenzzinssatz abzüglich eines Abschlags von 1 % (in Worten ein Prozent von Hundert) hinausgehenden Bonuszinssatz zu gewähren. Die DenizBank AG ist berechtigt, den Bonuszinssatz für bestehende Verträge im Zuge der periodischen Zinsanpassung zu ändern. Ob und in welcher Höhe ein Bonuszinssatz gewährt wird, kann der Kunde aus dem Preisaushang der DenizBank AG entnehmen.

Bei Eröffnung eines Tagesgeldkontos mit einer variablen Verzinsung wird mit dem Kunden ein Höchstzinssatz von 6 % (in Worten sechs Prozent von Hundert) vereinbart. In Perioden, in denen sich aus der Entwicklung des Indikators ein Zinssatz ergibt, der über diesem Höchstzinssatz liegt, erfolgt die Verzinsung der Spareinlage zum Höchstzinssatz. Mit dem Bonuszinssatz sind Zahlungen über den Höchstzinssatz hinaus möglich.

Zinserträge von Kunden mit Hauptniederlassung des Unternehmens in Österreich unterliegen grundsätzlich einer Kapitalertragsbesteuerung. Der Kunde kann jedoch gegenüber der DenizBank eine KEST-Befreiungserklärung – soweit es sich um Betriebseinnahmen handelt – abgeben. Der Kunde ist verpflichtet eine vom Finanzamt bestätigte Durchschrift der Befreiungserklärung der DenizBank zu übermitteln und diese wird nach Erhalt der Erklärung die KEST nicht einbehalten.

Weiters erfolgt auch bei Unternehmen mit Hauptniederlassung außerhalb des EU-Raums keine Einbehaltung der KEST. Dies gilt somit für Unternehmen die im steuerlichen Sinn weder in Österreich noch im EU-Raum ansässig sind. Für den Nachweis sind folgende Dokumente erforderlich:

- Schriftliche Erklärung des Kunden, dass er in Österreich bzw. in der EU nicht ansässig ist,
- Firmenbuchauszug bzw. je nach Ansässigkeitsstaat ein gleichwertiges Dokument,
- Falls von der DenizBank gewünscht auch eine Ansässigkeitsbestätigung.

Diese Unterlagen müssen der Bank spätestens 7 Werktage vor Abrechnung der Zinserträge zugegangen sein. Später übermittelte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

6. Kontoabschluss

Die Spesen für die Kontoführung des Deniz-Flex kann dem Preisaushang entnommen werden. Zukünftige Änderungen der Spesensätze können ebenfalls dem jeweils gültigen Preisaushang entnommen werden. Der Kontoabschluss erfolgt jährlich im Nachhinein. Die zum Abschluss angefallenen Zinsen sind Teil des Abschlussaldos und werden dem Konto gutgeschrieben. Die Bank erstellt beim Kontoabschluss einen Kontoauszug und wird diese dem Kunden übermitteln. Im Übrigen gilt der Preisaushang in seiner jeweils gültigen Fassung.

7. Kündigung des Deniz-Flex

Der Kunde kann die Kontoverbindung grundsätzlich ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen. Die Kündigung wird mit Einlangen der Kündigung bei der DenizBank wirksam, wobei die Beweislast über das Einlangen der Willenserklärung dem Kunden obliegt. Nach Wirksamwerden erfolgt ein vorzeitiger Kontoabschluss. Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen (Telefon, Fax usw.) getroffen wurden, sind die Kündigungsschreiben eingeschrieben und original unterfertigt an die DenizBank zu richten. **Jedoch ist eine Kündigung des Deniz-Flex Kontos solange nicht möglich, solange ein Deniz-Fix Konto aufrecht besteht.**

8. Gebühren und Entgelte

Die Spesen und Gebühren für die Eröffnung und Führung des Deniz-Flex können dem jeweils gültigen Preisaushang entnommen werden. Der Preisaushang ist in sämtlichen Filialen sowie im Internet unter www.denizbank.at einsehbar. Zukünftige Änderungen der Spesen und Gebühren während der Geschäftsbeziehung werden im jeweils gültigen Preisaushang der DenizBank dem Kunden bekannt gegeben und gelangen mit Bekanntgabe zur Wirksamkeit. Wenn der Kunde eine im Preisaushang angeführte Leistung in Anspruch nimmt, fallen die zu diesem Zeitpunkt aktuell angegebenen Entgelte bzw. Gebühren an. Gegebenenfalls anfallende Kosten Dritter sowie eigene Kosten trägt der Kunde selbst.

9. Aufträge und Verpfändungen

Via Internetbanking können Aufträge nur auf Guthabensbasis vom Flex auf das Referenzkonto bei der Fremdbank durchgeführt werden. Eine Auftragsdurchführung via Internetbanking vom Flex Konto auf das Fix Konto ist nicht möglich. Eine Überweisung auf das Fix Konto erfolgt je nach vertraglicher Vereinbarung durch die DenizBank AG (schriftlicher Auftrag, Fax-Auftrag usw.).

Andere Verfügungen können vom Kontoinhaber nicht vorgenommen werden. Es wird festgehalten, dass nur ein Referenzkonto bei einer Drittbank angegeben werden kann, auf welches dann laufend Anlagebeträge überwiesen werden können.

Verpfändungen oder sonstige Übertragung von Rechten sind ausgeschlossen bzw. nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der DenizBank möglich. Darüber hinaus wird der Kunde auf die vertraglichen Pfandrechte der DenizBank gem. deren Allgemeine Geschäftsbedingungen verwiesen.

10. Verfügungen via Internetbanking

Mit der Kontoeröffnung durch die DenizBank wird dem Kunden ein webbasierendes Online-Archiv eingerichtet, für das die gegenständlichen Bedingungen, die Teilnahmebedingungen Internetbanking, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DenizBank sowie der Kontoeröffnungsantrag (als Einzelvertrag) gilt. Via Internetbanking hat der Kunde die Möglichkeit Kontoumsätze abzufragen, sowie Anlagebeträge von seinem Flex Konto auf das Referenzkonto bei seiner Fremdbank zu überweisen.

11. Ausführungsfrist bei Überweisung auf das Referenzkonto bei der Fremd- bzw. Hausbank

Bei der Ausführungsfrist der Überweisung des Anlagebetrages auf das Referenzkonto bei der Fremdbank vereinbaren beide Parteien bis zum 1. Jänner 2012 eine Frist von maximal drei Geschäftstagen und für in Papierform ausgelöste Zahlungen noch einen weiteren Geschäftstag. Nach dem 1. Jänner 2012 wird der Anlagebetrag dem Referenzkonto bei der Fremdbank am Ende des am Tag des Eingangszeitpunktes folgenden Geschäftstages gutgeschrieben.

12. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse Verrechnungskonto und Festgeld

Bei Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit von Rechnungsabschlüssen sind Einwendungen spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach deren Zugang zu erheben. Bei schriftlicher Geltendmachung genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendung gilt als Genehmigung.

13. Änderung von Kundendaten

Eine Änderung des Firmennamens, Firmenanschrift der Eigentümerstruktur (wirtschaftlicher Berechtigter), der handlungsbefugten Organe bzw. Bevollmächtigte, des Referenzkontos bei der Drittbank oder sonstige vertragsrelevanter bzw. gesetzlich vorgeschriebener wesentlicher Änderungen (z.B. Konkurseröffnung wg. Anfechtungsmöglichkeiten des Masseverwalters usw.) sind vom Kunden unverzüglich in schriftlicher Form der

DenizBank bekannt zu geben. Die Änderungen sind anhand beweiskräftiger Dokumente zu belegen. Diese Bestimmung ist eine wesentliche Vertragsgrundlage und hat die DenizBank bei Zuwiderhandeln die Möglichkeit den Vertrag vorzeitig aufzulösen.

14. Obliegenheitspflichten des Kunden

Die Weisungen des Kunden an die DenizBank sollen, soweit schriftlich abgegeben, in klarer und eindeutiger Form erfolgen. Bei schriftlich bestätigten, telefonischen Weisungen muss der Kunde kenntlich machen, dass es sich um eine Bestätigung handelt. Für Weisungen des Kunden via Internetbanking sind die Teilnahmebedingungen für Internetbanking zu beachten. Auch Änderungen, Wiederholungen zu bestehenden Weisungen sind als solche zu kennzeichnen. Die DenizBank behält sich Rückfragen bei Unklarheiten vor, die zu schadensbegründenden Verzögerungen führen können. Schäden, die bei der DenizBank oder dem Kunden aufgrund vermeidbar fehlerhafter Auftragserteilung entstehen, sind vom Kunden zu tragen. Dem Kunden obliegt die Sorgfaltspflicht, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens, die angegebene Kontonummer und die Bankleitzahl (des Referenzkontos bei der Drittbank) zu achten.

Den Kunden trifft die Prüfungs- und Kontrollpflicht für Mitteilungen der DenizBank sowie für ausgebliebene – auch konkludente – Mitteilungen, mit denen er rechnen musste. Diese hat er unverzüglich gegenüber der DenizBank zu reklamieren. Der Kunde ist verpflichtet – da Mitteilungen auch via Webseite, Aushänge in den Kassensälen oder Internetbanking bekannt gemacht werden können – sich über Internetbanking auf der Webseite der DenizBank oder persönlich in den Filialen über vertragsgegenständliche Mitteilungen zu informieren, um die vertraglich vereinbarte Widerspruchsfrist einzuhalten.

15. Kündigung bzw. vorzeitige Auflösung der Kontoverbindung

Falls der Kunde nach Rücküberweisung des Anlagebetrages auf das Referenzkonto bei der Fremdbank keine schriftliche Kündigung abgibt und über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten ab der Rücküberweisung des Anlagebetrages keine Kontobewegungen stattfinden sollte, behält sich die DenizBank das einseitige Recht vor, das Deniz-Flex zu schließen.

16. Reihenfolge der Verträge und Geschäftsbedingungen und Wirksamkeit von Änderungen in den Geschäftsbedingungen

Beim rechtswirksamen Abschluss der Vertragsbeziehung gelangen folgende Verträge bzw. Geschäftsbedingungen zur Wirksamkeit. Bei Widerspruch der Vertragsbestimmungen geht der spezieller dem

allgemeinen bzw. der Erstgenannte dem Letztgenannten vor.

- a) Eröffnungsantrag Deniz-Flex
- b) Sonderbedingungen Deniz-Flex und Deniz-Fix
- c) Teilnahmebedingungen Internetbanking
- d) Preisaushang
- e) Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 DSGVO und
- f) Allgemeine Geschäftsbedingungen

Änderungen oder Ergänzungen der oben genannten Bedingungen wird die DenizBank dem Kunden 2 Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens bekannt geben, wobei der Kunde einwilligt, dass eine Bekanntgabe auf der Homepage bzw. Anschlag in den Kassensälen der DenizBank AG als zugestellt gilt. Wenn der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang widerspricht, gilt dies als Genehmigung.

III. Festgeldkonto Deniz-Fix

1. Allgemeines zu Deniz-Fix und Art des Kontos

Das Festgeldkonto Deniz-Fix der DenizBank ist eine Termineinlage mit einer vereinbarten Laufzeit, einer gem. Preisaushang erforderlichen Mindesteinlage und einer festen und vertraglich vereinbarten Verzinsung.

Grundlage für die Eröffnung eines Deniz-Fix Kontos ist die Eröffnung eines Deniz-Flex Kontos von welchem aus die Anlagebeträge auf das Deniz-Fix Konto überwiesen werden können.

Der Deniz-Fix-Kunde der DenizBank hat auf Grundlage und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen die Möglichkeit, über einen Internet-Zugang auf das Internetbanking-Portal der DenizBank AG zuzugreifen und kann unter Verwendung seiner Zugangsdaten ausschließlich seine Kontostände abfragen. Im Gegensatz zu Deniz-Flex kann er seinen Anlagebetrag nicht auf dieses (Flex) überweisen. In welcher Form eine Überweisung auf das Flex Konto möglich ist, bestimmt sich nach der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.

2. Zustandekommen des Vertrags

Nach Eröffnung eines Flex Kontos kann der Kunde einen Kontoeröffnungsantrag für Deniz-Fix ausgefüllt und unterzeichnet der DenizBank übermitteln. Nach Zugang des Kontoeröffnungs-antrages und Überprüfung sowie Feststellung der Identität(en) sämtlicher Antragsteller in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, eröffnet die DenizBank ein Deniz-Fix Konto für den Kunden.

Nach Eröffnung des Kontos durch die DenizBank wird der Kunde postalisch über die Kontoeröffnung verständigt, so

dass der Kontovertrag erst durch Zugang der postalischen Verständigung durch den Kunden zustande kommt. Die Beweislast der nichterfolgten Benachrichtigung über das Zustandekommen des Kontovertrages obliegt dem Kunden.

Die DenizBank wird entsprechend der Kundenanweisung vom Deniz-Flex Konto des Kunden Anlagebeträge auf seine Deniz-Fix Konten überweisen, wobei festgehalten wird, dass der Kunde mehrere Deniz-Fix Konten eröffnen darf.

3. Eröffnung eines Festgeldkontos

Im Zuge der Eröffnung der Deniz-Fix Konto(en) muss der Kunde bereits ein Deniz-Flex Konto bei der DenizBank eröffnet haben. Anlagebeträge können ausschließlich von seinem Deniz-Flex Konto auf sein Deniz-Fix Konto von der DenizBank überwiesen werden.

Die DenizBank behält sich das Recht vor, die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insb. wenn das Deniz-Flex Konto über keine ausreichende Deckung verfügt.

4. Anlage von Festgeldern/Verfügungen über Guthaben

Das Deniz-Fix dient nicht zur Teilnahme am Zahlungsverkehr. Anlagen in Festgeld erfolgen bei entsprechendem Guthaben zulasten des Deniz-Flex Kontos, so dass die Anlagebeträge vom diesem direkt auf das Festgeldkonto Deniz-Fix überwiesen werden. Der Mindest- und Höchstanlagebetrag, sowie die Bindungsdauer der Festgeldanlagen können dem Preisaushang entnommen werden. **Verfügungen über die Anlagebeträge bzw. Guthaben während des Anlagezeitraums sind ausgeschlossen bzw. nur bei Fälligkeit möglich. Eine Auflösung vor Fälligkeit ist nicht möglich.**

Der Anlagebetrag wird nebst Zinsen am Fälligkeitstag, soweit der Kunde nicht weiterveranlagt, automatisch auf das Deniz-Flex Konto überwiesen.

5. Laufzeitbeginn, Verzinsung

Die vertraglich festgelegte Laufzeit beginnt ab dem Zeitpunkt der Valutierung des vollständigen Anlagebetrages des Kunden auf seinem Deniz-Fix Konto. Der Zinssatz wird im Rahmen der vom Kontoinhaber gewählten Laufzeit vertraglich festgelegt. Der angegebene Zinssatz versteht sich exklusive Steuern. Die Zinsen werden dem Konto abzüglich allfälliger Steuern am Ende der Laufzeit gutgeschrieben. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, werden die Zinsen abzüglich Steuern bei überjährigen Laufzeiten nach jeweils einem Laufzeitjahr kapitalisiert. Die Zinsberechnung erfolgt, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, nach der Tagesmethode 30/360.

Zinserträge von Kunden mit Hauptniederlassung des Unternehmens in Österreich unterliegen grundsätzlich einer Kapitalertragsbesteuerung. Der Kunde kann jedoch gegenüber der DenizBank eine KEST-Befreiungserklärung – soweit es sich um Betriebseinnahmen handelt – abgeben. Der Kunde ist verpflichtet eine vom Finanzamt bestätigte Durchschrift der Befreiungserklärung der DenizBank zu übermitteln und wird diese nach Erhalt der Erklärung die KEST nicht einbehalten.

Weiters erfolgt auch bei Unternehmen mit Hauptniederlassung außerhalb des EU-Raums kein Zinsabschlag. Dies gilt somit für Unternehmen die im steuerlichen Sinn weder in Österreich noch im EU-Raum ansässig sind. Für den Nachweis sind folgende Dokumente erforderlich:

- Schriftliche Erklärung des Kunden, dass er in Österreich bzw. EU nicht ansässig ist,
- Firmenbuchauszug bzw. je nach Ansässigkeitsstaat ein gleichwertiges Dokument,
- Falls von der DenizBank AG gewünscht auch eine Ansässigkeitsbestätigung.

Diese Unterlagen müssen der Bank spätestens 7 Werktage vor Abrechnung der Zinserträge zugegangen sein. Nachfristige Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

6. Fälligkeit und Rückzahlung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, errechnet sich das Fälligkeitsdatum aus dem Laufzeitbeginn und der gewählten Laufzeit. Fällt das Fälligkeitsdatum auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so verlängert sich die Laufzeit auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Bei Fälligkeit wird der Anlagebetrag inkl. Zinsen ausschließlich auf das Deniz-Flex Konto überwiesen. Das Konto wird mit der vollständigen Rückzahlung des Guthabens gelöscht.

7. Gebühren und Entgelte

Aktuelle und künftige Spesen bzw. Gebühren für die Eröffnung und Führung des Deniz-Fix Kontos kann dem jeweils gültigen Preisaushang entnommen werden. Wenn der Kunde eine im Preisaushang angeführte Leistung in Anspruch nimmt, fallen die zu diesem Zeitpunkt aktuell angegebenen Entgelte an. Gegebenenfalls anfallende Kosten Dritter sowie eigene Kosten trägt der Kunde selbst.

8. Aufträge und Verpfändungen

Aufträge können nur im eingeschränkten Ausmaß durchgeführt gem. obigen Bedingungen durchgeführt werden. Weiters kann der Kunde via Internetbanking mittels PIN und TAN-Verfahren seine Kontostände abfragen. Andere Verfügungen können vom Kunden nicht vorgenommen werden.

Verpfändungen oder sonstige Übertragung von Rechten sind ausgeschlossen bzw. nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der DenizBank möglich. Darüber hinaus wird der Kunde auf die vertraglichen Pfandrechte der DenizBank gem. deren Allgemeine Geschäftsbedingungen verwiesen.

9. Verfügungen via Internetbanking

Mit der Kontoeröffnung richtet die DenizBank dem Kunden ein webbasierendes Online-Archiv ein, für das die gegenständlichen Bedingungen, die Teilnahmebedingungen Internetbanking die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DenizBank sowie der Kontoeröffnungsantrag (als Einzelvertrag) gilt. Via Internetbanking hat der Kunde lediglich die Möglichkeit seinen Kontostand abzufragen. Siehe hierzu weiters die Teilnahmebedingungen für Internetbanking.

10. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse Verrechnungskonto und Festgeld

Bei Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit von Rechnungsabschlüssen sind Einwendungen spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach deren Zugang zu erheben. Bei schriftlicher Geltendmachung genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendung gilt als Genehmigung.

11. Änderung von Kundendaten

Eine Änderung des Firmennamens, Firmenanschrift der Eigentümerstruktur (wirtschaftlicher Berechtigter), der handlungsbefugten Organe bzw. Bevollmächtigte, des Referenzkontos bei der Drittbank oder sonstige vertragsrelevanter bzw. gesetzlich vorgeschriebener wesentlicher Änderungen (z.B. Konkursöffnung wg Anfechtungsmöglichkeiten des Masseverwalters usw.) sind vom Kunden unverzüglich in schriftlicher Form der DenizBank bekannt zu geben. Die Änderungen sind anhand beweiskräftiger Dokumente zu belegen. Diese Bestimmung ist eine wesentliche Vertragsgrundlage und hat die DenizBank bei Zuwiderhandeln die Möglichkeit den Vertrag vorzeitig aufzulösen.

12. Obliegenheitspflichten des Kunden

Die Weisungen des Kunden an die DenizBank sollen, soweit schriftlich abgegeben, in klarer und eindeutiger Form erfolgen. Bei schriftlich bestätigten, telefonischen Weisungen muss der Kunde kenntlich machen, dass es sich um eine Bestätigung handelt. Auch Änderungen, Wiederholungen zu bestehenden Weisungen sind als solche zu kennzeichnen. Die DenizBank behält sich Rückfragen bei Unklarheiten vor, die zu schadensbegründenden Verzögerungen führen können. Schäden, die bei der DenizBank oder dem Kunden aufgrund vermeidbar fehlerhafter Auftragserteilung entstehen, sind vom Kunden zu tragen. Dem Kunden

obliegt die Sorgfaltspflicht, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens, die angegebene Kontonummer und die Bankleitzahl (des Referenzkontos bei der Drittbank) zu achten.

Den Kunden trifft die Prüfungs- und Kontrollpflicht für Mitteilungen der DenizBank sowie für ausgebliebene – auch konkludente – Mitteilungen, mit denen er rechnen musste. Diese hat er unverzüglich gegenüber der DenizBank zu reklamieren. Der Kunde ist verpflichtet – da Mitteilungen auch via Webseite, Aushänge in den Kassensälen oder Internetbanking bekannt gemacht werden können – sich über Internetbanking, auf der Webseite der DenizBank oder persönlich in den Filialen über vertragsgegenständliche Mitteilungen zu informieren, um die vertraglich vereinbarte Widerspruchsfrist einzuhalten.

13. Kündigung bzw. vorzeitige Auflösung der Kontoverbindung

Die DenizBank AG behält sich das einseitige Recht vor, Festgeldkonto(en) ohne Angabe von Gründen bzw. bei Vorliegen wichtiger Gründe zu schließen.

14. Reihenfolge der Verträge und Geschäftsbedingungen und Wirksamkeit von Änderungen in den Geschäftsbedingungen

Beim rechtswirksamen Abschluss der Vertragsbeziehung gelangen folgende Verträge bzw. Geschäftsbedingungen zur Wirksamkeit. Bei Widerspruch der Vertragsbestimmungen geht der spezieller dem allgemeinen bzw. der Erstgenannte dem Letztgenannten vor.

- a) Eröffnungsantrag Deniz-Fix
- b) Sonderbedingungen Deniz-Flex und Fix
- c) Teilnahmebedingungen Internetbanking
- d) Preisaushang
- e) Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 DSGVO und
- f) Allgemeine Geschäftsbedingungen

Änderungen oder Ergänzungen der oben genannten Bedingungen wird die DenizBank dem Kunden 2 Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens bekannt geben, wobei der Kunde einwilligt, dass eine Bekanntgabe auf der Homepage bzw. Anschlag in den Kassensälen der DenizBank AG als zugestellt gilt. Wenn der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang widerspricht, gilt dies als Genehmigung.

Stand: 09.August 2018